



VEREIN DEUTSCHSCHWEIZERISCHER UND RÄTOROMANISCHER BIENENFREUNDE VDRB
SOCIÉTÉ D'APICULTURE ROMANDE SAR
SOCIETÀ TICINESE D'APICOLTURA STA



Schweizer Bienenhonig
Miel suisse
Miele svizzero
Mel svizzer

QUALITÄTSHONIG
aus kontrollierter Produktion
www.swisshoney.ch



Reglement zum Honig-Qualitätssiegel des VSBV



Reglement zum Honig-Qualitätssiegel des VSBV

1

Ziel und Zweck

Der Verband der schweizerischen Bienenzüchtervereine (VSBV) fördert die Gewinnung und den Verkauf von einwandfreiem, kontrolliertem Schweizer Biohonig. Das anerkannte VSBV-Qualitätssiegel für Schweizer Honig soll diesem Ziel dienen.

Zweck dieses Reglements ist es, die Regeln für das Honig-Qualitätssiegel des VSBV festzulegen.

Zu den konkreten Zielen gehören:

- Anerkannte Qualitätskriterien festzulegen, die einen deutlichen Mehrwert des mit dem Qualitätssiegel des VSBV ausgezeichneten Honigs gegenüber anderen Honigen gewährleisten.
- Sicherstellung einer qualitätsbezogenen und dokumentierten Betriebsweise, die in wichtigen Kriterien über dem gesetzlichen Standard liegt.
- Sicherstellen, dass sowohl die Produktion, als auch die Qualität des Honigs den Anforderungen dieses Reglements entsprechen.

2

Marktunterstützung durch den VSBV

Zur Verkaufsförderung des mit dem Schweizer Qualitätssiegel des VSBV ausgezeichneten Honigs plant und agiert der VSBV im Schweizer Honigmarkt. Dazu gehören insbesondere:

- die Erarbeitung und Aktualisierung eines mittelfristigen Marketingplanes.
- Aktionen und Werbemaßnahmen zur Förderung und Stärkung des VSBV-Qualitätssiegels.

3

Honiganalysen als Dienstleistung

Der VSBV fördert die freiwillige individuelle Analyse von Honigen durch administrative Hilfen, Vereinfachungen und Unterstützungen. Er erlässt die nötigen Weisungen.

4

Definition des Qualitätssiegels

Der VSBV führt ein Qualitätssiegel für Honig. Nur Mitglieder der dem VSBV und seinen Landesverbänden angeschlossenen Sektionen können an diesem Qualitätsprogramm teilnehmen. Sie verpflichten sich, die besonderen Qualitätsanforderungen an Produktion und Produkt einzuhalten und sind berechtigt, das Qualitätssiegel zu verwenden.

Das Qualitätssiegel bürgt für eine qualitätsbezogene und dokumentierte Betriebsweise. Sowohl für das Endprodukt, als auch für die Betriebsweise gelten in wichtigen Bereichen strengere Bestimmungen, als dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie sollen sicherstellen, dass qualitativ hoch stehende Schweizer Biohonigprodukte auf natürliche und hygienische Weise und mit voller Verantwortung für die fachgerechte Pflege und Gesunderhaltung der Bienen erzeugt werden.

5

Regeln für die Betriebsweise

Es sind folgende Regeln für die Betriebsweise einzuhalten:

- a) Der Standort berücksichtigt die Bedürfnisse der Bienen und liegt innerhalb der Schweizer Grenzen.
- b) Für die Bienengesundheit wird Vorbeuge und Krankheitsbekämpfung mit sorgfältig geplanten imkerlichen Massnahmen betrieben. Medikamentöse Futterzusätze und Bekämpfungsmittel gegen Bienenschädlinge dürfen nur angewendet werden, soweit diese vom Schweizerischen Zentrum für Bienenforschung empfohlen und freigegeben sind.
- c) Die Fütterung von zuckerhaltigem Futter ist grundsätzlich auf die Wintereinfütterung beschränkt sowie auf die Entwicklung von Jungvölkern und Pflegevölkern in der Königinnenzucht. Zur Überbrückung von Trachtlücken darf nur Futterteig eingesetzt werden.

- d) Die Honigschleuderung und -bearbeitung erfolgt in bienendichten Räumen und mit hygienisch einwandfreien Geräten. Es werden keine Waben geschleudert, die neben Honig auch Brut enthalten. Bei der Schleuderung darf der Honig auf höchstens 35° erwärmt werden.
- e) Der Imker sorgt für eine regelmässige Erneuerung des Wabenbaues. Brutwaben werden nach spätestens 4 Jahren durch neue ersetzt. Bebrütete Honigwaben sollen im Folgejahr nicht mehr als Honigwaben eingesetzt werden.
- f) Der Imker verpflichtet sich, jährlich mindestens zwei fachliche Weiterbildungen zu besuchen und dokumentiert die Teilnahme.

6

Regeln für die Qualität des Honigs

Für die Qualität des Honigs gelten folgende Bedingungen:

- a) Der Honig wird erst geerntet, wenn er reif, das heisst zur Hauptsache verdeckelt ist und erwarten lässt, dass der Wassergehalt im zulässigen Bereich liegt.
- b) Der Wassergehalt wird refraktometrisch bestimmt und dokumentiert. Er darf 18,5 % nicht übersteigen.
- c) Der Honig wird sorgfältig behandelt und gelagert, so dass der Hydroxymethylfurfural (HMF)-Gehalt 15 mg/kg nicht übersteigt.
- d) Der Honig gelangt unverfälscht und ohne Vermischung mit Ersatzstoffen oder Zusätzen zur Abfüllung. Die Vermischung mit fremdem Honig ist nur erlaubt, wenn derselbe ebenfalls berechtigt ist, das VSBV-Qualitätssiegel zu tragen oder unter einem anderen, vom VSBV anerkannten Schweizer Labelprogramm erzeugt wurde.
- e) Wachsteile im Honig werden durch ein Sieb von nicht unter 0.2 mm Maschenweite oder mit dem Durchlauf-Verflüssigungs-Verfahren (zum Beispiel Melitherm oder Hobotherm) unter Verwendung eines Sehtuches entfernt. Der Pollengehalt muss erhalten bleiben. Der Honig kommt geklärt und abgeschäumt in den Handel.
- f) Kandierter Honig kann durch kurzes Erwärmen bis höchstens 40° oder durch das Durchlauf-Verflüssigungs-Verfahren verflüssigt werden.
- g) Die Sensorik des Honigs muss in Bezug auf Geruch, Geschmack und Aussehen einen einwandfreien Befund ergeben.

7

Regeln für die Vermarktung des Honigs

Für die Vermarktung des Honigs gelten folgende Bedingungen:

- a) Auf den Gebinden wird die Adresse des Imkers angegeben.
- b) Das VSBV-Qualitätssiegel wird so angebracht, dass es einen Erstöffnungsschutz darstellt.
- c) Wird Honig eines anderen Produzenten verkauft, so muss der andere Produzent deutlich auf der Etiketle ersichtlich sein.
- d) Wird fremder Honig zugekauft, der mit der eigenen Etiketle verkauft werden soll, so hat der Imker jederzeit auf Verlangen schriftliche Dokumente vorzulegen, die beweisen, dass der Lieferant ebenfalls berechtigt ist, das VSBV-Qualitätssiegel zu verwenden oder unter einem anderen, vom VSBV anerkannten Labelprogramm erzeugt wurde. Auf dem Gebinde muss klar ersichtlich sein, dass der Honig nicht ausschliesslich vom Imker selbst produziert wurde.

8

Pflicht zur Dokumentation

Mindestens folgende Dokumente sind zu führen:

- a) Bestandeskontrolle
- b) Selbstkontroll-Formular des VSBV und dazugehörige Checkliste. Auf dem Formular wird auch die Inanspruchnahme von Beratung und die dazugehörige Weiterbildung eingetragen.

9

Honigproben

Der Imker verpflichtet sich, von jeder Ernte mindestens 2 Proben à 125 g für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren. Die Honigproben sind dem Honigkontrolleur auf Verlangen unentgeltlich zu übergeben und dienen einer allfälligen analytischen Kontrolle des Honigs.

10

Qualifikation des Betriebes

- 10.1. Qualifikation des Betriebes Um erstmals die Berechtigung zur Verwendung des Qualitätssiegels zu erhalten, muss sich der Imker für die Kontrolle seines Betriebes anmelden. Vor der Kontrolle können mit dem Berater die Bedingungen besprochen werden, um die notwendigen Anpassungen abzuklären.
- 10.2. Erstkontrolle Der Honigkontrolleur prüft, ob die Bedingungen für die Vergabe des Qualitätssiegels erfüllt sind, indem er die Dokumente mit dem Imker bespricht und Stichproben zur Betriebsweise, zur Honigqualität und zur Vermarktung vornimmt. Er dokumentiert die Prüfung schriftlich.
Kommt der Honigkontrolleur zum Schluss, dass der Betrieb die Bedingungen für die Vergabe des Qualitätssiegels erfüllt, so erhält der Imker eine Bescheinigung durch den VSBV.
- 10.3. Betriebskontrolle Der Betrieb wird aufgrund eines risikobasierten Konzeptes in unregelmässigen Abständen, jedoch mindestens einmal in 4 Jahren durch den Honigkontrolleur geprüft.
-

11

Kontrollsystem

- 11.1. Honigkontrolleur Die Honigkontrolleure werden durch den VSBV ausgebildet. Nur Personen, die diese Ausbildung erfolgreich bestanden haben oder eine andere anerkannte Ausbildung vorweisen können, werden durch den VSBV anerkannt. Der Verband sorgt für deren regelmässige Weiterbildung. Diese führen in den Honigkontrollregionen eine unabhängige Honigkontrolle durch. Sie kennen die gesetzlichen Vorschriften und die zusätzlichen Bedingungen dieses Reglements und sind fähig, die Qualitätskontrollen beim Honig vorzunehmen.
Der für den Imker zuständige Berater darf nicht gleichzeitig dessen Honigkontrolleur sein.
- 11.2. Rechte und Pflichten des Honigkontrolleurs
- Der Honigkontrolleur erstellt einen Bericht über die Betriebskontrolle.
 - Der Honigkontrolleur hat das Recht und die Pflicht, Stichproben zur Betriebsweise, zur Honigqualität und zur Vermarktung vorzunehmen. Dazu darf er in Begleitung des Imkers alle Teile des Betriebes betreten und einsehen. Der Honigkontrolleur prüft, ob der Betrieb über das VSBV-Selbstkontrollsystem verfügt und die Dokumentationspflichten erfüllt sind.
 - Der Honigkontrolleur bestimmt den Turnus der Betriebsprüfungen gestützt auf Analysen und Kontrollbefunde.
 - Der Honigkontrolleur zieht die durch ihn nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Honigproben ein und leitet sie zur analytischen Bestimmung an den entsprechenden Landesverband weiter.
 - Aufgrund der Betriebskontrolle stellt der Honigkontrolleur das Resultat fest:
 - die Kontrolle wurde bestanden und der Betrieb ist berechtigt, das Qualitätssiegel zu führen.
 - die Kontrolle hat leichte Mängel ergeben. Für die Behebung wird eine Nachfrist eingeräumt, der Betrieb wird unter Vorbehalt der Mängelbehebung berechtigt, das Qualitätssiegel zu führen.
 - die Kontrolle hat schwerwiegende Mängel ergeben. Bis zur Behebung darf der Betrieb das Qualitätssiegel nicht führen, beziehungsweise weiterführen. Es sind alle
-

- bereits angebrachten Siegel durch den Imker zu entfernen und der Kontrolleur hat die restlichen, nicht verwendeten Siegel einzuziehen.
- f) Der Honigkontrolleur informiert den zuständigen Landesverband über die vorgenommenen und bestandenen Prüfungen und leitet eine Kopie des Kontrollberichtes an den Verband weiter.
 - g) Die Prüfungen des Honigkontrolleurs und die dazu erstellten Dokumente sind vertraulich.

12

- Sanktionen
- a) Bei Verfehlungen oder Verstößen gegen Bedingungen zur Verwendung des Qualitätssiegels sind folgende Massnahmen vorgesehen:
 - Schrittliche Verwarnung mit der Aufforderung, den bemängelten Sachverhalt innert Frist zu beheben.
 - Schriftlicher Verweis mit Nachfrist zur Besserung und mit kostenpflichtiger Nachkontrolle durch den Honigkontrolleur. Allenfalls werden Honig- oder Wachsanalysen auf Kosten des Imkers angeordnet.
 - Dem Betrieb wird die Verwendung des Qualitätssiegels aberkannt, und es wird eine Sperrfrist von bis zu 2 Jahren verfügt, während welcher der Imker aus dem Siegelprogramm ausgeschlossen bleibt. Nach der Sanierung und der verfügten Frist kann sich der Imker wieder zum Qualitätsprogramm anmelden.
Die rechtsmissbräuchliche Verwendung des Qualitätssiegels kann zudem gerichtlich verfolgt werden.
 - b) Wird durch eine Analyse festgestellt, dass wichtige Regeln des Honigreglements nicht eingehalten wurden, so hat der Imker die vollen Kosten für eine individuelle Analyse seiner Honigprobe und eine weitere Analyse zur Nachkontrolle bei der nächsten Ernte selbst zu tragen.
 - c) Die Sanktionen werden durch den Honigobmann nach Meldung durch den Honigkontrolleur verhängt und können vom Imker innert 30 Tagen an die Honigkommission zur endgültigen Überprüfung weitergezogen werden.

13

- Geltungsbereich
- Das Reglement ist für die Mitgliederorganisationen der Landesverbände (Kantonalverbände, Sektionen) verbindlich. Diese haben dafür zu sorgen, dass die Dienstleistungen und das Angebot zum Qualitätssiegel allen angeschlossenen Mitgliedern zur Verfügung stehen.

14

- Delegiertenrat
- Der Delegiertenrat hat die Oberaufsicht über dieses Reglement. Zu den Aufgaben gehören:
- Erlass der Weisungen zu diesem Honigreglement.
 - Beschluss über das Aussehen und die Verwendung des Qualitätssiegels.
 - Beschluss über das von der Honigkommission jährlich vorgelegte Programm zur Marktanalyse des Honigs, zu Marketingmassnahmen, zur Sicherung der Produktqualität und zur Überprüfung des Qualitätssystems.
 - Beschluss über die regional durchzuführenden Aus- und Weiterbildungen der Honigkontrolleure.
 - Berichterstattung über den Bereich Honig und Qualitätssiegel zuhanden der Delegiertenversammlungen der einzelnen Landesverbände.

15

Honigkommission

- 15.1. Zusammensetzung
- Der Delegiertenrat des VSBV bestimmt den Vorsitzenden der Honigkommission. Die Kommission setzt sich aus 4 bis 6 Obleuten der Honigregionen sowie einem oder mehreren verbandsexternen Experten zusammen. Ausser dem Vorsitzenden werden die Mitglieder durch die Zentralvorstände der Landesverbände für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
-
- 15.2. Aufgaben der Honigkommission
- Die Honigkommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Jährliche Erarbeitung des Antrages an den Delegiertenrat betreffend Marktanalyse des Honigs, Marketingmassnahmen sowie Sicherung der Produktequalität und Überprüfung des Qualitätssystems. Solche Massnahmen können Analysen, Betriebskontrollen oder Datenerhebungen umfassen.
 - Überwachung des Systems bezüglich VSBV Qualitätssiegel und Vorbereitung allfälliger Anpassungen von Reglementen und Weisungen.
 - Organisation der Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Honigobleute und Honigkontrolleure in Zusammenarbeit mit dem Chef Ressort Bildung des jeweiligen Landesverbandes.
 - Entscheid über Sanktionen der Honigobleute, wenn der Imker dagegen Einspruch erhebt.
-
- 15.3. Sitzungen der Honigkommission
- Die Honigkommission tagt mindestens einmal jährlich im Herbst und wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind vertraulich und es wird Protokoll geführt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefällt. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

16

- Honigregion
- Als Honigregion wird ein Gebiet bezeichnet, das einen gemeinsamen Honigobmann bestimmt hat. In der Regel sind die Honigregionen mit dem Gebiet der Kantonalverbände deckungsgleich. Mehrere Kantone können sich jedoch zu einer Honigregion zusammenschliessen. Solche Zusammenschlüsse sind dem Chef Ressort Honig des jeweiligen Landesverbandes bekannt zu geben.

17

- Honigobleute
- Die Honigobleute werden von den Kantonalverbänden, resp. von den Honigregionen bestimmt. Die Aufgabe der Honigobleute besteht in der Organisation und Oberaufsicht der Honigkontrolle ihres Gebietes. Sie erlassen Sanktionen gegen fehlbare Imker, welche die Pflichten des Qualitätssiegels verletzen.
- Die Honigobleute erstellen jährlich aufgrund der Meldungen der Honigkontrolleure einen Bericht über die Honigkontrollen zuhanden des Chefs Ressort Honig des jeweiligen Landesverbandes.

18

- Honigkontrolle
- Die Honigkontrolle wird von der Sektion angeboten. Ihr steht der Honigkontrolleur vor. Die Sektionen können sich zu gemeinsamen Honigkontrollregionen zusammenschliessen, die einen gemeinsamen Honigkontrolleur beauftragen. Der Honigkontrolleur arbeitet eng mit den Beratern zusammen, um eine einheitliche Anwendung der Qualitätsrichtlinien und der Weiterbildung der Imker zu gewährleisten.
- Der Honigkontrolleur ist verantwortlich für die Durchführung der Honigkontrollen bei den Imkern. Er erteilt die Berechtigung, das Qualitätssiegel zu benutzen.
- Der Honigkontrolleur erstellt jährlich einen Bericht über die Honigkontrollen zuhanden des regionalen Honigobmannes.

19

Finanzierung

- 19.1. Einnahmen
- Die Finanzierung der in diesem Reglement enthaltenen Dienstleistungen und des Systems des Qualitätssiegels werden über den Fonds für die Förderung der Honigqualität finanziert.
- Der Fonds erhält seine Mittel aus:
- Einlagen aus den allgemeinen Mitteln der Landesverbände.
 - allfällige Subventionen durch öffentliche Körperschaften als Abgeltung für Beratungs- und Kontrollleistungen.
 - Einnahmen aus dem Verkauf der Qualitätssiegel an die Sektionen.
-
- 19.2. Ausgaben
- Die Ausgaben decken folgende Bereiche:
- Marketingmassnahmen zur Förderung des Absatzes von Schweizer Honig.
 - Stärkung und Sicherung des Konsumentenvertrauens in das VSBV-Qualitätssiegel
 - Kosten für Kontrollmassnahmen zur Sicherung des Qualitätssystems.
Solche Massnahmen können u.a. Betriebskontrollen, Analysen von Honigen oder zusätzliche Datenerhebungen umfassen.
 - Kosten für die Honigkontrolle.

20

Gerichtsstand Gerichtsstand ist der Sitz des VSBV.

21

Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

21.1. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt – vorbehältlich der Genehmigung durch die Landesverbände – am 1. Mai 2006 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Honigreglemente der Landesverbände.

21.2. Übergangsbestimmungen

Imker, die unter dem bisherigen Reglement für die Honigkontrolle berechtigt waren, das Qualitätssiegel zu verwenden, behalten dieses Recht. Sie haben jedoch ab Inkrafttreten dieser Version die neuen Vorschriften einzuhalten.

Genehmigt von den Landesverbänden

VDRB Verein deutschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde
Belp, 8. April 2006

SAR Société d'Apiculture Romande

STA Società Ticinese d'Apicoltura

